

# NACHRICHTENBLATT

## DER MILITÄR-REGIERUNG FÜR DEN KREIS CALW

AVIS DU GOUVERNEMENT MILITAIRE, DU LANDRAT ET DE TOUTES LES AUTORITES DE L'ARRONDISSEMENT DE CALW

CALW

19. Juli 1945

Nr. 7

### Kartoffelpreise

Für Kartoffeln der Ernte 1945 werden im Kreis Calw folgende Preise festgesetzt:

Erzeugerfestpreis je 50 kg	Verbraucherhöchstpreis bei Abgabe von je 50 kg
bis zum 5. 8. 1945	8.—RM. 12Rpf. 11.—RM.
vom 6.—26. 8. 1945	6.50 RM. 9,5 Rpf. 8.50 RM.

Die Empfangsverteilerhöchstspanne beträgt 0,55 RM. je 50 kg; bei Lieferung in Säcken oder anderer Verpackung beträgt sie bis 5. Aug. 1945 1,25 RM.

Im übrigen gelten die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom Vorjahr sinngemäß.

Calw, den 13. Juli 1945.

Der Landrat

### Obst- und Gemüsepreise

Die Erzeugerhöchstpreise betragen in der Zeit vom 16. bis 29. Juli 1945:

Klaräpfel, 20 Rpf. je 1/2 kg
Falläpfel, 4,5 Rpf. je 1/2 kg
Julibimben, 25 Rpf. je 1/2 kg
Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen u. Renekloeden
Preisgruppe I, 26 Rpf. je 1/2 kg
II, 22 " " "
III, 18 " " "
IV, 16 " " "

Stachelbeeren, 30 Rpf. je 1/2 kg  
Johannisbeeren, 25 Rpf. je 1/2 kg  
Johannisbeeren (Schwarze), 45 Rpf. je 1/2 kg  
Gartenhimbeeren, 50 Rpf. je 1/2 kg  
Waldhimbeeren (Sammlerpreis), 40 Rpf. je 1/2 kg  
Heidelbeeren (Sammlerpreis), 40 Rpf. je 1/2 kg  
Kopfsalat, Mindestgewicht 400 g, 9 Rpf. je Stück  
Rettiche, 5 Stück im Bund, 6—11 Rpf. je Bund  
Rettiche, Gr. I, Mindest-Ø 7 cm, 11 Rpf. je Stück  
Rettiche, Gr. II, Mindest-Ø 5 cm, 7 Rpf. je Stück  
Rettiche, Gr. III, Mindest-Ø 4 cm, 4 Rpf. je Stück  
Kohlrabi, Gr. 00, über 9 cm Ø, 11 Rpf. je Stück  
Kohlrabi, Gr. 0, über 8 cm Ø, 9 Rpf. je Stück  
Kohlrabi, Gr. I, über 7 cm Ø, 7 Rpf. je Stück  
Kohlrabi, Gr. II, 5—7 cm Ø, 5 Rpf. je Stück  
Kohlrabi, aufgerissene Ware, 12 Rpf. je 1/2 kg  
Kartoffeln, 10 Stück im Bund (halblange Sorten: Mindest-Ø 1,5 cm), 12 Rpf. je Bund  
Rote Rüben, 5 Stück im Bund, Mindest-Ø 5 cm, 12 Rpf. je Bund  
Blumenkohl, Gr. 0, über 32 cm Auflage-Ø, 44 Rpf. je Stück  
Blumenkohl, Gr. I, 26—32 cm Auflage-Ø, 33 Rpf. je Stück  
Blumenkohl, Gr. II, 20—26 cm Auflage-Ø, 25 Rpf. je Stück  
Blumenkohl, Gr. III, 15—20 cm Auflage-Ø, 20 Rpf. je Stück  
Blumenkohl, Gr. IV, 10—15 cm Auflage-Ø, 13 Rpf. je Stück  
Blumenkohl, Gr. V, 5—10 cm Auflage-Ø, 6 Rpf. je Stück

Blumenkohl beim Verkauf nach Gewicht, höchstens 3 Blattkränze, Deckblätter gestugt:  
Güteklasse A 23 Rpf. je 1/2 kg  
Güteklasse B 18 Rpf. je 1/2 kg  
Frühwirsing 12 Rpf. je 1/2 kg  
Frühweißkohl 11 Rpf. je 1/2 kg  
Mangold 10 Rpf. je 1/2 kg  
Spinat 10 Rpf. je 1/2 kg  
Blattspinat 12 Rpf. je 1/2 kg  
Gurken (Treibware) 27 Rpf. je 1/2 kg  
Buschbohnen grün 36 Rpf. je 1/2 kg  
Stangenbohnen grün 40 Rpf. je 1/2 kg  
Tomaten 43 Rpf. je 1/2 kg  
Frühzwiebel (mindestens 5 Stück im Bund, Mindest-Ø 4 cm oder mindestens 3 Stück im Bund, Mindest-Ø 6 cm) 12 Rpf. je Bund

Calw, den 13. Juli 1945.

Der Landrat

### Gouvernement Militaire en Allemagne

Zone du Contrôle du Commandant Suprême

Loi Nr. 191

#### Suspension de la Presse, de la Radio, Fermeture des Lieux de Spectacles et de Plaisir, et Interdiction des Activités du Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

En vue d'assurer la sécurité des Forces Expéditionnaires Alliées en Allemagne et d'atteindre les objectifs du Commandant Suprême, il est, par la présente loi, ordonné:

1. Sont interdits, tant qu'il n'en sera pas autrement disposé par le Gouvernement Militaire, l'impression et la publication de tous journaux, revues, périodiques, livres, affiches et autres publications imprimées, ainsi que les activités et le fonctionnement de tous les services d'informations et agences de nouvelles, des postes émetteurs de T.S.F., des retransmissions de radios, de systèmes de distribution à basse fréquence, des théâtres, cinémas, studios cinématographiques, agences cinématographiques et des lieux de divertissement théâtral ou musical.

2. L'exercice, en territoire occupé, de toute fonction, activité ou autorité du Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda est interdit.

A moins d'autorisation spéciale du Gouvernement militaire, l'emploi du matériel fourni par le ministère susdit, ou la soumission à ses instructions, ou l'exécution de ses ordres, ou de ses directives, sont interdits.

3. Toutes les exigences de la loi allemande prévoyant un examen, une approbation ou une autorisation dudit ministère, ou l'acceptation de ses instructions, ou la soumission à ses ordres ou à ses directives, sont abrogées.

4. Tous les fonds, biens, matériels, comptes et archives dudit ministère seront gardés intacts, et remis ou transférés, ainsi qu'il est requis par le Gouvernement Militaire. En attendant la remise ou le transfert, tous les biens, comptes et archives seront soumis à des inspections. Les agents officiels et autres personnes chargées de ces fonctions, et les fonctionnaires administratifs, resteront à leur poste, sauf ordre contraire, et seront responsables envers le Gouvernement Militaire de toutes les mesures à prendre, pour garder intacts, et à l'abri de tous dégâts, ces fonds, biens, matériels, comptes et archives, et de l'obéissance à tous les ordres du Gouvernement Militaire, en ce qui concerne le blocage et le contrôle des biens.

5. L'expression Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda et l'expression ledit ministère, telles qu'elles sont employées dans cette Loi comprennent, non seulement le Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, mais encore tous les organismes ou services officiels dépendant, affiliés, ou contrôlés par toutes les personnes ou organismes se prétendant habilités à agir pour le compte de, ou au lieu de l'un des services ci-dessus.

6. Toute personne enfreignant l'une des stipulations de cette loi sera passible, après condamnation par un tribunal du Gouvernement Militaire, de toute peine légalement prévue, y compris la peine de mort, que le tribunal fixera.

7. La présente loi entrera en vigueur à dater de sa promulgation initiale.

Par ordre du Gouvernement Militaire.

### Militärregierung Deutschland

Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 191

#### Einstweilige Schließung des Zeitungsgewerbes, Rundfunks, Vergnügungsgewerbes und Untersagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda

Zwecks Gewährleistung der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte in Deutschland und zwecks Erfüllung der Aufgaben des Obersten Befehlshabers wird hiermit folgendes verordnet:

1. Bis zum Erlaß neuer Bestimmungen der Militärregierung ist folgendes verboten: Die Drucklegung und Veröffentlichung von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Anschlagzetteln und sonstiger Druckwerke jeder Art sowie die Tätigkeit und der Betrieb von Korrespondenzbüros und Nachrichtenagenturen, von Rundfunksendern, von Drahtfunksendern, von Nieder-Frequenz, Übertragungsanlagen, von Theatern, Lichtspieltheatern, Filmateliers, Filmleihanstalten und Unternehmungen, die theatralischer und musikalischer Unterhaltung dienen.

2. Innerhalb des besetzten Gebietes ist die Ausübung jeglicher Tätigkeit und Amtsgewalt durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda untersagt. Ohne Genehmigung der Militärregierung ist es verboten, Material, das von dem genannten Ministerium herrührt, zu gebrauchen, dessen Richtlinien zu befolgen oder dessen Anweisungen und Anordnungen auszuführen.

3. Aufgehoben werden alle Bestimmungen des deutschen Rechts, welche die Überprüfung, Genehmigung oder Ermächtigung durch das genannte Ministerium, die Unterstellung unter dessen Leitung oder die Befolgung der Anweisungen und Anordnungen des genannten Ministeriums vorschreiben.

4. Sämtliche Werte, Vermögensgegenstände, Ausrüstung, Guthaben und Schriftstücke des genannten Ministeriums sind unversehrt zu erhalten und nur nach Anweisung der Militärregierung abzuliefern oder zu übertragen. Bis zur Auslieferung oder Übertragung stehen sämtliche Vermögensgegenstände, Guthaben und Schriftstücke zur Einsicht zur Verfügung. Beamte und andere Personen, die diese Vermögensgegenstände, Guthaben und Schriftstücke in Verwaltung haben, sowie die behördlichen Angestellten haben auf ihren Posten zu verbleiben bis andere Weisungen erlassen werden und sind der Militärregierung dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um die vorgenannten Werte, Vermögensgegenstände, Ausrüstungen, Guthaben und Schriftstücke unversehrt und unbeschädigt zu erhalten und allen Anordnungen der Militärregierung betreffend Vermögenssperre und Kontrolle zu entsprechen.

5. Die Ausdrücke „Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“ und „genanntes Ministerium“, wie sie in diesem Gesetz gebraucht werden, bedeuten nicht nur das „Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“, sondern auch jede Zweigstelle, jede dem Ministerium angeschlossene oder von dem Ministerium beaufsichtigte behördliche Organisation oder Dienststelle, ferner alle Personen und Organisationen, die für, oder an statt einer der erstgenannten Behörden und Ämter zu handeln vorgeben.

6. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

7. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

### Kreisstadt Calw

#### Weiblicher Handarbeitsunterricht

Der Herr Kommandant des Militärgouvernement Calw hat die Wiederaufnahme des weiblichen Handarbeitsunterrichtes in Calw genehmigt. Damit wird der Handarbeitsunterricht für die Mädchen der Volksschule, Hauptschule und Oberschule wieder aufgenommen. Der Unterricht ist pflichtmäßig, die Schülerinnen haben pünktlich zu erscheinen und bereits in die erste Unterrichtsstunde Arbeitsgerät mitzubringen und die Unterrichtsstunden ernsthaft auszunützen.

Der Unterricht wird erteilt nach folgendem Stundenplan:

Tag	Uhrzeit	Ort
Montag	8—9.30 Uhr	Volksschule Klasse 2
	10—11.30 Uhr	Volksschule Klasse 3
	2.15—3.45 Uhr	Volksschule Klasse 1.
Dienstag	8—9.30 Uhr	Oberschule Kl. 4 und 5 und Oberschule Kl. 6 und 7
	10—11.30 Uhr	Volksschule Kl. 4.
Mittwoch	8—9.30 Uhr	Oberschule Kl. 1 und Oberschule Kl. 2
	10—11.30 Uhr	Volksschule Kl. 5 und Hauptschule Kl. 1.
Donnerstag	8—9.30 Uhr	Volksschule Kl. 7 und Hauptschule Kl. 3
	10—11.30 Uhr	Volksschule Kl. 6 und Hauptschule Kl. 2.
Freitag	8—9.30 Uhr	Volksschule Kl. 8 und Hauptschule Kl. 4
	10—11.30 Uhr	Oberschule Kl. 3

Unterrichtsbeginn am Donnerstag, den 19. Juli, 8 Uhr, im Salzkasten.

Der Bürgermeister

#### Frauenarbeitschule Calw

Der Unterricht im Flecken für schulentlassene Mädchen wird von der Frauenarbeitschule Calw demnächst wieder aufgenommen. Der Unterricht wird jeweils von 8—12 Uhr stattfinden.

Der Bürgermeister

### Stadt Wildbad

#### Auszug aus dem Standesregister

##### Sterbefälle im Monat März 1945

Wenk, Franz Josef, verh. Amtsgehilfe, 57 J.; Wolf geb. Bott, Berta Rosine, verh., 73 J.; Pflumm geb. Gauß, Eva Maria, Witwe, 87 J.; Woll, Karl Anton, Gärtner, verwitwet, 65 J.

##### Sterbefälle im Monat April 1945

Schmid, Karl Albert, Rentner, 72 J.; Autenrieth geb. Haag, Emilie Maria, 34 J.; Knapp, Anna Karoline, 58 J.; Girke, Bruno Erich Walter, Behörden-Angestellter, 54 J.; Bornhagen, Ingrid Eugenie Maria, 5 J.; Eitel geb. Häcker, Christine Margarethe, 78 J.; Sieb, Gertrud Luise, 20 J.; Müller geb. Blank, Emilie Mathilde, 69 J.; Barth, Gottlieb Friedrich, Mechaniker, verh., 38 J.; Hillenbrand geb. Mutterer, Hedwig, 37 J.; Schrafft, Wilhelm Friedrich, Kraftfahrzeugmechaniker, 49 J.; Krauß, Karl Josef, Maurer, verh., 62 J.; Winkler, Karl Christian, Stadtbaumeister, verh., 62 J.; Schneider, Hermann, Elektromstr., verh., 42 J.; Kübler geb. Rothfuß, Luise Wilhelmine, 68 J.; Bauer Gerhard Otto, 13 J.; Critzmann, Georg, Elektromonteur, verh., 50 J.; Kübler, Werner Friedrich, 8 J.; Rothfuß, Herm. Christian, Sattlerstr., 71 J.; Treiber, Wilh. Friedr. Kraftwagenführer, 45 J.; Müller, Julie, 62 J.; Fröhlich, Dieter Ernst, 2 J.; Bolz, Theodor, Gipser, verh., 56 J.; Bodenmüller geb. Reinhardt, Barbara Christine, 83 J.; Seitz, Wilh. August, Fuhrunternehmer, 72 J.; Treiber, Karl Wilhelm, 41 J.

#### Finanzamt Neuenbürg

Das Finanzamt Neuenbürg befindet sich wieder in seinem Amtsgebäude Wildbader Straße 107.

#### Eichenverkauf der Gemeinde Deckenpfronn

Am 23. 7. 1945 findet in Deckenpfronn ein Verkauf von Eichenholz aus dem Gemeindeforestwald statt. Zusammenkunft vorm. 9 Uhr beim Rathaus.

Klasse 1:	2,37 fm
" 2:	20,46 "
" 3:	21,08 "
" 4:	9,59 "

darunter befinden sich einige Wertelichen.

Der Bürgermeister.

Im „Nachrichtenblatt der Militärregierung für den Kreis Calw“ können bis auf weiteres

#### Familienanzeigen

(Geburts-, Verlobungs-, Vermählungs- und Traueranzeigen)

sowie

#### Stellenanzeigen

(Stellenangebote u. Stellengesuche)

aufgenommen werden. Der Preis für die 46 mm breite Millimeterzeile beträgt 10 Pfg. Die Aufnahme kann nur gegen Barzahlung erfolgen. Alleinige Annahmestelle: Der Landrat in Calw, Abt. Bekanntmachungen. Anzeigen aus den Kreisgemeinden werden am besten über die jeweiligen Bürgermeisterämter geleitet. Für einwandfreie Wiedergabe fernmündlich übermittelter Anzeigen kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

**Militärregierung Deutschland**  
**Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers**

Verordnung Nr. 1

**Verbrechen und andere strafbare Handlungen**

Um die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte zu gewährleisten und die öffentliche Ordnung im besetzten Gebiet wiederherzustellen, wird folgendes verordnet:

**Artikel I**

**Verbrechen, auf welchen die Todesstrafe steht**

Die folgenden strafbaren Handlungen werden mit dem Tode oder einer anderen Strafe, nach Ermessen eines Gerichts der Militärregierung, bestraft:

1. Spionage;
2. Verbindung mit den feindlichen Streitkräften oder mit irgend einer Person im feindlichen Gebiet, das von den Alliierten Streitkräften nicht besetzt ist, es sei denn, daß die Verbindung auf behördlich genehmigtem Wege erfolgt;
3. Übermittlung von Nachrichten, welche die Sicherheit oder das Eigentum der Alliierten Streitkräfte gefährden, oder die Unterlassung der Anzeige solcher Nachrichten, falls deren Besitz nicht erlaubt ist; und unerlaubte Mitteilungen in Geheimschrift oder Chiffre;
4. Bewaffneter Angriff auf oder bewaffneter Widerstand gegen die Alliierten Streitkräfte;
5. Handlungen und Unterlassungen in Widerspruch zu oder in Verstoß gegen die Bedingungen, welche die Alliierten Deutschland anlässlich seiner Niederlage oder Übergabe auferlegt haben, oder gegen irgendwelche Vorschriften, in Ergänzung dieser Bedingungen;
6. Handlungen oder Betragen zur Unterstützung oder Hilfeleistung für irgend eine Nation, die sich mit einer der Vereinigten Nationen im Kriegszustand befindet, oder zu Gunsten der NSDAP, oder einer sonstigen, von den Alliierten Streitkräften aufgelösten oder verbotenen Organisation. Dies gilt auch für die Veröffentlichung und Verbreitung von Schrift- oder Drucksachen zugunsten der Vorgenannten, für den Besitz solchen Materials zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung, sowie für herausforderndes Zeigen von Fahnen, Uniformen oder Abzeichen derartiger Organisationen;
7. Tötung eines Angehörigen der Alliierten Streitkräfte oder Angriff auf einen solchen;
8. Fälschlich sich Ausgeben als Angehöriger der Alliierten Streitkräfte oder unbefugtes Tragen von Uniformen der Alliierten Streitkräfte;
9. Ungesetzlicher Besitz von oder Verfügungsmacht über Feuerwaffen, Munition, Sprengstoff oder sonstiges Kriegsmaterial, Geräte oder sonstige Mittel, die zur Nachrichtensendung geeignet sind;
10. Unbefugter Gebrauch von Feuer- oder anderen gefährlichen Waffen, Munition, Sprengstoff oder ähnlichem Kriegsmaterial;
11. Vorschubleistung zum Entkommen irgend einer von den Alliierten Behörden verhafteten Person, oder Beistandleistung oder Verbergung solcher Personen nach ihrem Entkommen;
12. Beihilfe für irgend einen Angehörigen der feindlichen Streitkräfte zwecks Vermeidung seiner Gefangennahme;
13. Störung des Beförderungs- oder Nachrichtenwesens oder des Betriebes öffentlicher Werke oder gemeinnütziger Einrichtungen;
14. Sabotage irgendwelchen Kriegsmaterials der Alliierten Streitkräfte oder irgendwelcher Anlagen oder Eigentums, welches für die militärischen Operationen oder für die Militärregierung notwendig oder nützlich sind;
15. Vorsätzliche Zerstörung, Entfernung, störende Einwirkung auf oder Verheimlichung von Akten oder Archiven irgendwelcher Art, gleichgültig ob öffentlicher oder privater Natur;
16. Plündern, Brandschatzung oder Beutemachen, Beraubung oder Schändung von Toten oder Verwundeten;
17. Vorsätzliche störende Einwirkung auf oder Irreführung irgend eines Angehörigen der Alliierten Streitkräfte oder einer anderen in deren Auftrage handelnden Person, soweit dies deren dienstliche Tätigkeit betrifft;
18. Aufhetzung zu oder Teilnahme an Aufruhr oder öffentlichen Unruhen;
19. Diebstahl oder schwindelhafter Erwerb von Eigentum der Alliierten Streitkräfte oder eines Angehörigen derselben;
20. Jeder andere Verstoß gegen das Kriegsrecht oder jegliche Hilfeleistung für den Feind oder Gefährdung der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte.

**Artikel II**

**Sonstige strafbare Handlungen**

Die folgenden strafbaren Handlungen werden nach Ermessen eines Gerichtes der Militärregierung mit irgend einer Strafe, jedoch nicht der Todesstrafe, geahndet:

21. Verstoß gegen eine Proklamation, Gesetz, Verordnung, Bekanntmachung oder Befehl der Militärregierung oder irgend eines Repräsentanten der Alliierten Streitkräfte, in denen keine Strafanordnung ausdrücklich enthalten ist, oder einer deutschen Behörde, falls die letztere in Ausführung solcher Vorschriften handelt;
22. Unerlaubter Aufenthalt im Freien während der Ausgangsbeschränkung. Falls nichts anderes öffentlich bekanntgegeben ist, dauert die Ausgangsbeschränkung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang;
23. Verlassen des Küstengebietes in irgend einem Wasserfahrzeug oder sonstwie, ohne Genehmigung der Militärregierung;
24. In Bewegungsetzen eines Schiffes, Wasserfahrzeuges oder Flugzeuges, ohne Genehmigung der Militärregierung;
25. Unbefugt nicht in Besitz eines gültigen Personalausweises zu sein;
26. Herstellung, Erteilung oder wissentlicher Besitz eines falschen Erlaubnisscheines, Personalausweises, oder irgend eines anderen Schriftstückes von offizieller Bedeutung für die Alliierten Streitkräfte, Überlieferung der Vorgenannten, gleichgültig ob echt oder falsch, an eine unbefugte Person oder zu einem unbefugten Zwecke;
27. Fälschung oder Verfälschung Alliiertes Militärmarknoten oder anderen Papiergeldes, Metallgeldes oder Marken; deren Besitz oder Inumlaufsetzung, falls Grund zur Annahme besteht, daß dieselben falsch oder verfälscht sind; oder der Besitz oder die Verfügung über irgendwelche Gegenstände, die für solche Zwecke geeignet sind;
28. Einladen oder Führen eines Angehörigen der Alliierten Streitkräfte in eine Örtlichkeit, die „Off Limits“ oder „Out of Bounds“ oder „Consigne“ bezeichnet ist, oder Vernehmung mit Waren oder Dienstleistungen für diese Angehörigen in der vorgenannten Örtlichkeit;
29. Bestechung oder Einschüchterung eines Angehörigen der Alliierten Streitkräfte oder einer in deren Auftrag handelnden Person; Empfang einer Bestechung oder Angebot, eine solche anzunehmen, und zwar als Entgelt für die Unterlassung einer Dienstleistung gegenüber den Alliierten Streitkräften;
30. Behinderung oder Widerstand gegen ein verkündetes Programm oder Befehle der Militärregierung betreffend Alliierte Kriegsgefangene oder Staatsangehörige der Vereinigten Nationen in Deutschland; oder Angriff, Beraubung oder ungerechtfertigte Einsperrung der Vorgenannten oder sonstige Beeinträchtigung der Rechte dieser Kriegsgefangenen oder Staatsangehörigen;
31. Unbefugter Besitz von, Verfügungsgewalt oder Verfügung über Eigentum der Alliierten Streitkräfte oder eines Angehörigen derselben;

32. Zerstörung, Verheimlichung, unbefugter Besitz von, oder Verfügung über, oder sonstige störende Einwirkung auf ein Schiff, eine Einrichtung, Betriebsanlage, Ausrüstung oder sonstige Wirtschaftswerte, darauf bezügliche Pläne oder Akten, die für die Militärregierung erforderlich sind;

33. Wissentlich falsche Angaben, mündlich oder schriftlich, gegenüber einem Angehörigen der Alliierten Streitkräfte oder einer in deren Auftrage handelnden Person, und zwar in Angelegenheiten von offizieller Bedeutung; oder sonstiger Betrug oder Weigerung, von der Militärregierung verlangte Auskunft zu geben;

34. Fälschliche Anmaßung einer von den Alliierten Streitkräften erteilten Amtsgewalt; unbefugter Besitz von oder Verfügungsmacht über irgend ein Stück einer Alliierten Uniform, einerlei ob echt oder falsch;

35. Verunstaltung oder unbefugte Entfernung geschriebener oder gedruckter Ankündigungen, die im Auftrage der Militärregierung angeschlagen wurden;

36. Vorsätzliche Zerstörung, Änderung oder Verheimlichung irgend eines Kunstwerkes, Monuments oder anderen Kulturgutes, das von einer anderen Person geschaffen wurde;

37. Förderung, Beistand oder Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, es sei denn, daß die Versammlung zu religiösen Zwecken oder in Ausübung von den Alliierten Streitkräften genehmigter Tätigkeiten gehalten wird;

38. Widerstand gegen Verhaftung durch eine im Auftrage der Alliierten Streitkräfte handelnde Person, oder Entweichen aus der von diesen verhängten Haft;

39. Beihilfe zu Gunsten einer Person oder Unterlassung der Anzeige betreffend eine Person, von der es bekannt ist, daß sie von den Alliierten Streitkräften gesucht wird;

40. Verbreitung eines Gerüchtes in der Absicht, Unruhe oder Aufregung in der Bevölkerung hervorzurufen oder die Moral der Alliierten Streitkräfte zu zersetzen;

41. Feindliches oder achtungswidriges Betragen gegenüber den Alliierten Streitkräften oder irgend einer der Vereinigten Nationen;

42. Einleitung oder Durchführung einer Strafverfolgung, von Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen Strafmaßnahmen oder Verfolgungen, einschließlich Boykott, gegen irgend eine Person wegen ihres Zusammenarbeitens mit den Alliierten Streitkräften oder mit der Militärregierung;

43. Verhalten, das gegen die öffentliche Ordnung oder die Interessen der Alliierten Streitkräfte oder eines Angehörigen derselben verstößt.

**Artikel III**

**Versuche und Verabredungen**

Wie der Täter wird bestraft, wer eine strafbare Handlung zu begehen versucht oder sich zu einer solchen mit einem anderen verabredet oder sich mit ihrer Begehung einverstanden erklärt oder wer den Täter mit Rat und Tat unterstützt oder die Begehung einer strafbaren Handlung herbeiführt, oder wer eine zu seiner Kenntnis gelangte vermutlich strafbare Handlung anzuzeigen unterläßt, oder dem vermutlichen Täter hilft, der Verhaftung zu entgehen.

**Artikel IV**

**Gesamtgeldstrafen**

Der Bürgermeister oder sonstige jeweilige Repräsentant einer Gemeinde kann als Vertreter der Einwohner der Gemeinde wegen jeder strafbaren Handlung angeklagt und verurteilt werden, für welche die Einwohner oder eine erhebliche Zahl derselben vermutlich kollektiv verantwortlich sind. Die Gemeinde kann mit einer Gesamtgeldstrafe belegt werden, falls die genannten Personen in ihrer Vertreter Eigenschaft verurteilt worden sind und Gesamtverantwortlichkeit festgestellt worden ist.

**Artikel V**

**Verantwortlichkeit für Gesellschafts-Handlungen**

Jedes Vorstandsmitglied, jeder Beamte oder Angestellte einer rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Gesellschaft, Vereinigung oder Vereins, sowie jeder Teilhaber oder Angestellte einer Handels- oder Kommanditgesellschaft, welche in dieser Eigenschaft entweder allein oder zusammen mit anderen eine Handlung oder Unterlassung verursacht, leitet, anregt oder dafür stimmt, ist, falls für eine derartige Handlung oder Unterlassung die Gesellschaft, die Vereinigung, der Verein, die Handels- oder Kommanditgesellschaft militärgerichtlich verfolgbare sind, ebenso verantwortlich, als wenn die Handlung oder Unterlassung von ihnen selbst persönlich begangen worden wäre.

**Artikel VI**

**Schuldausschließungsgründe**

1. Es gilt als Schuldausschließungsgrund gegen jede gemäß dieser Verordnung erhobene Anklage, daß die Tat in rechtmäßiger Kriegsführung durch eine Person, die als Kriegsführende gilt, begangen wurde;

2. Die Strafbarkeit wird weder dadurch ausgeschlossen, daß die strafbare Handlung auf Befehl eines zivilen oder militärischen Vorgesetzten oder einer Person begangen wurde, die behauptet, als Vertreter oder Mitglied der NSDAP. zu handeln, noch dadurch, daß sie unter Zwang verübt wurde.

**Artikel VII**

**Begriffsbestimmungen**

1. Der Ausdruck „Alliierte Streitkräfte“, wie er in dieser Verordnung gebraucht ist, bedeutet Personen, die dem Rechte der Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder der Gerichtsbarkeit der britischen Marinegerichte unterstehen und die unter dem Kommando des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte oder irgend eines anderen Befehlshabers von Streitkräften der Vereinigten Nationen stehen, sowie jede militärische Abteilung oder Zivilbehörde, die ganz oder teilweise aus solchen Personen zusammengesetzt ist. Dieselbe Begriffsbestimmung gilt auch für Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen oder Verfügungen der Militärregierung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Der Ausdruck „feindliche Streitkräfte“ bedeutet alle Personen, die den Alliierten Streitkräften bewaffneten Widerstand leisten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Kriegsführende gelten oder nicht.

**Artikel VIII**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer ersten Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Calw, im Juli 1945

**Todesanzeige und Danksagung**

Nach kurzer schwerer Krankheit verschied am 4. April mein lieber Mann, mein herzensguter Vater

**Friedrich Nieß**  
**Oberpostinspektor**

Für alle uns erwiesene Liebe und Teilnahme sagen wir auf diesem Wege herzlichen Dank.

**Anna Nieß**  
**Erich und Helene Blum, geb. Nieß.**

Bäckermeisterstochter (19<sup>1</sup>/<sub>2</sub> J. alt) aus Pforzheim, totalliegender geschädigt, sucht Stelle als

**Bäcker- oder Ladengehilfin**  
Gute Zeugnisse vorhanden. Angeb. erbeten an **Martha Kraft**, Schwarzenberg.

Für Küche und Haushalt wird ein tüchtiges, ehrliches

**Mädchen**  
gesucht, welches auch kochen kann.

**Chr. Niethammer**  
Gasthaus z. „Ochsen“, Calw